



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
April 2017

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kuba (Republik Kuba)

Es sind folgende urkundlichen Nachweise vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) a) Aktuelle **Ehefähigkeitsbescheinigung** im Original, ausgestellt vom kubanischen Konsulat oder
b) Aktuelles **Ehefähigkeitszeugnis** im Original, ausgestellt von der zuständigen kubanischen Behörde
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Nachweise zur Eheauflösung:
 - a) Gerichtliche Scheidung:
Vollständiges Scheidungsurteil im Original mit Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde.
 - b) Notarielle Scheidung:
Notarielle Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuba besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den kubanischen Rechtsbereich einer Bestätigung durch die kubanische Auslandsvertretung im Urteilsstaat.

Zum Nachweis der Wirksamkeit ist daher eine entsprechende Bescheinigung des kubanischen Konsulats vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Kuba sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuba besteht aus 2 Seiten.